

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	17.09.2001	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	20.09.2001	

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Jahresabschlusses 2000 und Lagebericht der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der von der Prüfstelle des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüfte Jahresabschluss 2000 der Stadtsparkasse Gladbeck ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 5.7.2001 gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe e) des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen auf den Betrag von 1.232.721.555,30 DM festgestellt worden.

Gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe g) i.V.m. § 28 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen beschließt die Vertretung des Gewährträgers nach Anhörung des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses. Der Jahresüberschuss kann gem. § 28 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 5 des Sparkassengesetzes NW mit 15 v.H. dem Gewährträger für gemeinnützige Zwecke, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden, wenn die nach § 10 Abs. 1 Kreditwesengesetz ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 8 % durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind, aber die Relation 9 % nicht erreicht.

Der von der Stadtsparkasse Gladbeck vorgelegte Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2000 einen Jahresüberschuss von 3.920.051,65 DM aus. Die den gewichteten Risikoaktiva gegenüber zu stellende Sicherheitsrücklage ergibt zum Bilanzstichtag eine Quote von 8,9 %. Nach Vorwegzuführen in die Sicherheitsrücklage von 2.197.017, 85 DM und die freie Rücklage von 292.000,- DM gem. § 28 Abs. 1 Sparkassengesetz NW verbleibt ein Bilanzgewinn von 1.431.033,80 DM.

Der Verwaltungsrat schlägt der Vertretung des Gewährträgers vor, den Teilbetrag gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW von 588.007,75 DM aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse dem Gewährträger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Erster Beigeordneter:	Baudezernent:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Finanzielle Auswirkungen**keine**

- I. Investitionskosten (jährlich)
 - Zuschüsse Dritter
 - Eigenmittel

- II. Folgekosten
 - Betriebskosten (jährlich)
 - Kalkulatorische Kosten (jährlich)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt den vom Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck gebilligten Lagebericht und den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck für das Geschäftsjahr 2000 zur Kenntnis und erteilt den Organen der Stadtsparkasse Gladbeck Entlastung.

Gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW sind 588.007,75 DM aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse dem Gewährträger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: